

Kleine Anfrage

Abg. Fruck (Grüne)

Hannover, den 13. 6. 1985

Betr.: Fuchstötungen unter Einsatz eines Jauchefasses

In Hemmoor begaben sich am Schützenfest-Sonntag 1984 vier Jäger an einen Fuchsbau und spülten dort mit einem wassergefüllten Jauchefäß mindestens vier Jungfuchse heraus, die, soweit sie nicht bereits ertrunken waren, alle getötet wurden. Obwohl im Schlußvermerk der Polizei vom 19. 11. 1984 das Ertränken der Jungfuchse als äußerst bedenklich herausgestellt wurde und selbst der Kreisjägermeister das Verhalten der Beschuldigten für „nicht ganz waidgerecht“ empfand, stellte die Staatsanwaltschaft Stade (465 — 11 Js 18511/84) die Ermittlungen ein mit der Behauptung, die Tötung der Jungfuchse sei als gerechtfertigt anzusehen, „weil sie in Ausübung der Jagd erfolgte“. Der Generalstaatsanwalt in Celle deckte dieses Ergebnis ebenso wie der Nieders. Justizminister.

Die Landesregierung wird gefragt:

1. Wird sie veranlassen, daß der Vorgang vom allein zuständigen staatlichen Richter beurteilt wird — anstatt von weisungsgebundenen Staatsanwälten?
2. Vertritt sie wie offenbar die Staatsanwaltschaft Stade die Ansicht, daß Wildtiere, die dem Jagdrecht unterworfen sind, schon deswegen nach dem Ermessen der Jagd ausübungsberechtigten getötet werden dürfen, weil diese Tiere jagdbar sind? Entfällt also für solche Tiere die Voraussetzung des vernünftigen Grundes im Sinne des Tiereschutzgesetzes? Ist also das Vorhandensein vernünftiger Gründe bei der Tötung jagdbarer Tiere nicht zu erforschen und nicht einmal zu behaupten, wie dies im Fall der Staatsanwaltschaft Stade geschehen ist?
3. Wird sie auch aufgrund dieses Falles veranlassen, daß von großen und fachlich ausgestatteten Organisationen oder ihren Beauftragten ausgehende Strafanzeigen prinzipiell zur öffentlichen Klage führen — und nicht zur Einstellung durch weisungsgebundene Justizbeamte? Teilt die Landesregierung die Überzeugung, daß Fachjuristen solcher Organisationen kein geringeres rechtliches Einsichts- und Beurteilungsvermögen aufweisen als nicht auf dem Gebiet des Tier- und Naturschutzes besonders versierte Justizbeamte?
4. Wird sie dafür sorgen, daß alle mit Tier- und Naturschutzangelegenheiten befaßten Ermittlungs- und Justizbeamten sowie Richter durch angemessen häufigen Besuch von geeigneten Kursen oder Seminaren sich das aktuelle Fachwissen aneignen, wie dies auf anderen Rechtsgebieten (wie dem Wirtschafts-, Steuer-, Verkehrsrecht u. a.) seit langem gute Übung ist?
5. Wird sie im Bereich ihrer Zuständigkeit und über ihre Einflußmöglichkeit im Bundesrat dafür eintreten, daß — solange die allgemeine Verbandsklage in Tier- und Naturschutzsachen verweigert ist — ein mit Klagebefugnis ausgestatteter, unabhängiger

giger Tier- und Naturschutzbeauftragter bestellt wird, der in Strafprozessen auch (wie z. B. die Steuerbehörde) als Nebenkläger auftreten kann? Oder soll auch in Zukunft wie bisher das Tierschutzrecht nach dem Ermessen von weisungsgebundenen Justizbeamten rechtlich angewendet und ausgelegt werden, ohne daß selbst große Fachorganisationen die Möglichkeit haben, das entscheidende und klärende Wort des staatlichen Richters herbeizuführen?

Fruck